



Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration  
80524 München

Herrn  
Wolfgang Spachmann  
Eichenbühler Str. 57  
63897 Miltenberg

Bayern.  
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
24.03.2018

Unser Zeichen  
IZ2-0151-1-21

Bearbeiterin

München  
04.06.2018

Telefon / - Fax  
089 2192-414

Zimmer  
FJS2

E-Mail  
@stmi.bayern.de

**Beschwerde gegen die Regierung von Unterfranken wegen unberechtigter Weitergabe persönlicher Daten an eine nachgeordnete Behörde  
Antrag auf Auskunft gem. Art. 36 BayDSG**

Sehr geehrter Herr Spachmann,

mit Ihrem Schreiben vom 24.03.2018 haben Sie Beschwerde gegen die Regierung von Unterfranken erhoben. Konkret wenden Sie sich dagegen, dass die Regierung von Unterfranken zwei Schreiben (jeweils vom 08.02.2018) von Ihnen zu einem Vorgang zusammengefasst, mit einem Schreiben (vom 27.02.2018) beantwortet und dem Landratsamt Miltenberg eine Kopie des Antwortschreibens zugeleitet hat.

Mit dieser Vorgehensweise sei gegen Ihr Persönlichkeitsrecht sowie gegen Datenschutzvorschriften verstoßen worden. Die Informationen, die von der Regierung von Unterfranken an das Landratsamt Miltenberg weitergegeben worden seien, seien vom Landratsamt aus allen dort vorhandenen Akten zu entfernen und zu vernichten.

Nach Beteiligung des in unserem Haus für Datenschutz zuständigen Bereichs und Prüfung des Sachverhalts dürfen wir Ihnen mitteilen, dass der Regierung von Unterfranken kein Fehlverhalten vorzuwerfen ist:

Den Maßstab für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen bildet Art. 18 BayDSG alte Fassung (seit 25.5.2018 Art. 5 BayDSG neue Fassung), wonach die Weitergabe **zulässig ist, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden oder der empfangenden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist** und für Zwecke erfolgt, für die eine Nutzung zulässig wäre. Erforderlich ist eine Datenübermittlung dann, wenn die Datenkenntnis des Empfängers zur Erreichung des Zwecks der Übermittlung, d.h. zur Erfüllung der Aufgaben des Absenders oder des Empfängers, objektiv geeignet ist und im Verhältnis zu diesem Zweck auch angemessen erscheint.

Gemessen daran ist es aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden, dass die Regierung von Unterfranken das Landratsamt Miltenberg mittels einer Kopie des Antwortschreibens vom Vorgang in Kenntnis gesetzt hat. **Zwar sind Angaben des Petenten grundsätzlich vertraulich zu behandeln;** von einer Mitteilung des Namens sowie weitergehender Daten bezüglich des Petenten gegenüber der betroffenen öffentlichen Stelle ist grundsätzlich abzusehen. Etwas anderes gilt aber dann, wenn die Angelegenheit nur durch Beurteilung des konkret vorgetragenen Einzelfalls geklärt werden kann. In diesen Konstellationen ist es zulässig, dass die angerufene Stelle gegenüber der öffentlichen Stelle, deren Verhalten angegriffen wird, den Eingabeführer und den einschlägigen Vorgang benennt, damit diese zu den dargelegten Vorwürfen Stellung beziehen kann. Gleichzeitig ist es dann auch nicht zu beanstanden, wenn die angerufene Stelle – hier die Regierung von Unterfranken – das Landratsamt als betroffene Behörde darüber informiert, dass die verfasste Stellungnahme zu den Vorwürfen im Fortgang des Beschwerdeverfahrens an den Petenten übermittelt worden ist.

Auch der Umstand, dass die Regierung von Unterfranken in ihrem Antwortschreiben zugleich die (von Ihnen in einem separaten Schreiben vom 08.02.2018 ebenfalls gewünschten) allgemeinen Informationen hinsichtlich der Behandlung und den Ergebnissen von Aufsichtsbeschwerden aufgenommen hat, **gibt mit Blick auf den Datenschutz sowie Ihre allgemeines Persönlichkeitsrecht keinen Grund zu Beanstandungen.** Beide Schreiben sind im Zusammenhang mit der von Ihnen erhobenen Aufsichtsbeschwerde gegen das Landratsamt zu sehen und knüpfen an die kommunale Aufsichtsfunktion der Regierung von Unterfranken an. Es liegt eine hinreichend enge Verbindung zu dem weiteren (potentiellen) Fortgang der

Aufsichtsbeschwerde vor, womit die Übermittlung der allgemeinen Informationen (Behandlung und Ergebnisse von Aufsichtsbeschwerden) noch **im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der beteiligten Behörden steht**, zumal Sie selbst das Aufsichtsbeschwerdeverfahren gegen das Landratsamt Miltenberg anführen. Das Anlegen eines gesonderten Vorgangs für die auf Art. 36 BayDSG gestützte Anfrage war nicht notwendig. Im Übrigen handelt es sich bei den insoweit übermittelten Informationen über die Behandlung und den Ausgang von Aufsichtsbeschwerden nicht um sensible Daten, sondern im Wesentlichen um allgemein zugängliche Informationen.

Mit Ihrem Schreiben vom 24.03.2018 bitten Sie darüber hinaus um Auskunft, wie generell mit Beschwerden umgegangen werde. Wie oben bereits dargestellt, kann die Einbindung der Behörde, die die Beschwerde betrifft, zur Beurteilung des konkreten Einzelfalls notwendig sein. **Ob alle Behörden im Freistaat so vorgehen, kann diesseits nicht beurteilt werden.** Besondere Regelungen zur Behandlung von Aufsichtsbeschwerden bestehen im Übrigen nicht. Neben den förmlichen Rechtsschutzmöglichkeiten (Widerspruch, Klage) stellt die Aufsichtsbeschwerde als besondere Form der in Art. 17 GG, Art. 115 BV vorgesehene Petition einen form- und fristlosen Rechtsbehelf dar. Die Beschwerden sind entgegen zu nehmen, zu prüfen und zu beantworten. **Normative oder interne Regelungen zum Verfahren bestehen nicht.**

Mit freundlichen Grüßen

gez.

